

3 ▶ Dezember 2000

europarot

Infoblatt der
Delegation der PDS
in der Fraktion GUE/NGL
im Europaparlament

Weltmarsch der Frauen setzte ermutigendes Zeichen



GABRIELE SENFT

Frauen aus 157 Ländern demonstrierten am 14. Oktober in Brüssel gegen Armut und für die Umverteilung von Reichtum, gegen Gewalt an Frauen und für den Schutz ihrer physischen und psychischen Integrität. Bei diesem Weltmarsch fanden sich Frauen aller Altersgruppen, Gewerkschafterinnen, Kirchenfrauen, feministische und kommunistische Gruppen, dabei waren auch die „Mütter gegen den Krieg“. Mit Musik und Gesang, auch schweigend und anklagend oder in originellen Verkleidungen zog der Zug durch die Brüsseler Innenstadt. Es bot sich ein buntes Bild und vielsprachiger Protest gegen Krieg und dessen Nutznießer, gegen Sextourismus und Verkauf von Frauen, für Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Die israelischen „Frauen in schwarz“ protestierten gegen die Kriegspolitik ihres Landes und die Unterdrückung der palästinensischen Frauen. Belgische Teilnehmerinnen trugen, einem Aufruf aus Charleroi folgend, einen überdimensional langen Wollschal mit sich. Sie hatten ihn zuvor am Ausgangsort der Marschrouten aus vielen Einzelteilen zusammengenäht. Dieser Blickfang zeugte anschaulich von der entschlossenen Haltung der Trägerinnen. Mit dieser Idee griffen sie eine alte französische Tradition auf, nach der Frauen ihre Wut in Schals stricken, so wie einst die schlesischen Weber die ihre ins Tuch webten. Die Demonstration führte auch durch das menschenleere Europaviertel. Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen bot sich dann im Jubelpark bei Diskussionsrunden, an Infoständen, bei Musik und vielfältigen kulinarischen Köstlichkeiten. Der Höhepunkt des Tages war für viele Teilnehmerinnen aber der „Sieg gegen die Abschirmung der genehmigten Demonstration“. Sie besetzten für eine Stunde den schönsten Platz Europas, den „Grote Markt“. Da standen sie mit ihren Transparenten in langer Reihe, die „Frauen in schwarz“ neben den „Müttern gegen den Krieg“, würdevoll und schweigend. Andere, buntere Gruppen, setzten sich mit den in Kampfanzügen angetretenen Polizisten auseinander. Fröhliche, selbstbewusste, singende und tanzende Frauen machten die Ordnungshüter verlegen. Touristen und Einwohner bahnten sich den Weg durch die dichten Reihen der „Platzbelagerinnen“. So konnte doch noch ein sichtbares Zeichen für das Anliegen der Frauen gesetzt werden. Wichtig auch für die deutschen Teilnehmerinnen war es, die großartige Stimmung und die daraus erwachsende Motivation für den weiteren Kampf für Frauenrechte mit nach Hause zu nehmen, um noch wirksamer miteinander agieren zu können. Bereits am 16. und 17. Dezember wird beim 4. Frauenpolitischen Ratschlag in Duisburg Gelegenheit dafür sein.

Gabrielle Senft

Länder müssen unverzüglich Vorschläge unterbreiten

Anfang Dezember wird sich das Europäische Parlament mit dem Vorschlag der Kommission für Leitlinien für innovative Maßnahmen in der regionalen Strukturförderung im Zeitraum 2000-2006 beschäftigen. Den Bericht des Europäischen Parlaments wird erstmals ein PDS-Parlamentarier geben, Helmuth Markov als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr. Auskunft zum Thema geben der Berichterstatter, Helmuth Markov und der Brandenburgische PDS-Wirtschaftspolitiker, Ralf Christoffers

Die innovativen Maßnahmen erwiesen sich in den vergangenen Jahren trotz geringer Budgetierung als sehr erfolgreiches Experimentierfeld außerhalb der Regionalprogramme. Die Kluft zwischen wohlhabenden und rückständigen Regionen in der technologischen Entwicklung ist doch aber immer noch riesig?

Helmuth Markov ■ Richtig. Die 25 am wenigsten wohlhabenden Regionen der Union haben in den vergangenen Jahren viermal weniger für Forschung und Entwicklung ausgegeben als der europäische Durchschnitt (0,5% ihres Bruttosozialprodukts gegenüber 2% im europäischen Durchschnitt). Auch bei der Zahl der im Bereich der neuen Technologien Beschäftigten fallen die großen Unterschiede ins Auge: 14,6% der erwerbstätigen Bevölkerung in den 25 am weitesten entwickelten Regionen gegenüber kaum mehr als 4% in den 25 ärmsten Regionen. Gerade deshalb ist Innovationsförderung im Rahmen der Strukturfonds in den letzten 10 Jahren immer wichtiger geworden.

Was soll sich künftig ändern?

Helmuth Markov ■ Die Vorschläge der Kommission für die innovativen Maßnahmen 2000-2006 betreffen drei Schlüsselbereiche in der modernen Wirtschaft: Entwicklung einer auf Wissen und technologischer Innovation basierenden regionalen Wirtschaft; Unterstützung der Initiative e-Europa der Kommission zur Förderung der Informationsgesellschaft und insbesondere Ausweitung von deren Nutzen auf die Regionen; regionale Identität und nachhaltige Entwicklung. Es soll eine Konzentration von früher 8 auf nunmehr 3 prioritäre Themenbereiche stattfinden.

Ralf Christoffers ■ Für die Region Brandenburg-Berlin könnte ich mir durchaus ein Programm zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet der Regionalparks, einschließlich Ansiedlung und Existenzgründung vorstellen. Dabei geht es um die Herausbildung von Kooperationsketten, die Direktvermarktung von Produkten und Leistungen, um Landschaftspflege und -entwicklung, aber auch um touristische Vorhaben im gesamten Gebiet. Das gleiche gilt für die Umsetzung der im Innoregio-Wettbe-

werb des Bundeswissenschaftsministeriums ausgelösten Formen der regionalen Zusammenarbeit zum Beispiel um den Problemkreis „Pflanze als Wirtschaftsfaktor“, die Projekte zur grenzüberschreitenden Entwicklung der Lausitz und andere.

Was ist jetzt zu tun?

Helmuth Markov ■ Die regionalen Behörden sind laut Entwurf aufgefordert, der Kommission Vorschläge für Maßnahmen in diesen Bereichen in der Form eines Programms vorzulegen. Die Vorschläge sollen einen klar definierten Aktionsplan oder eine genau festgelegte Strategie enthalten.

Ralf Christoffers ■ Die Brandenburgischen PDS-Wirtschaftspolitiker haben einen entsprechenden Programmvorschlag erarbeitet. Darüber werden wir sicher noch in die-

sem Jahr im Landtag beraten, um die sich aus den in Brüssel diskutierten Leitlinien ergebenden neuen Chancen und Möglichkeiten rasch zu nutzen.

Die armen Regionen sind sicher kaum in der Lage die Kofinanzien aufzubringen.

Helmuth Markov ■ Nach jetzigem Diskussionsstand stehen im Zeitraum 2000-2006 insgesamt ca. 400 Millionen Euro zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag der Kommission pro Programm soll laut Vorschlag zwischen 0,3 und 3 Millionen Euro liegen. In den Regionen mit dem höchsten Entwicklungsrückstand kann sich die Kofinanzierung durch die EU auf bis zu 80% der Gesamtkosten belaufen. Förderfähig sind ausschließlich jene, die zumindest teilweise unter die Strukturfondsziele 1 oder 2 und damit unter die „regionalen“ Ziele fallen.



MdEP Feleknas Uca reiste Ende November mit einer EU-Delegation in die Türkei. Wir trafen sie kurz vor ihrer Abreise in ihrem Straßburger Büro gemeinsam mit ihrer Mitarbeiterin Ingrid Mayr bei den letzten Abstimmungen.

KANG FI OUN

Nein zur Todesstrafe

Obwohl in der Türkei seit 1984 die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt wurde, wurden seither mehr als 69 Personen zum Tode verurteilt. Und das in einem Staat, der die Mitgliedschaft in der EU anstrebt. Das Argument der Abschreckung ist verfehlt, denn die Zahl der Schwerverbrechen konnte – wie die Statistiken belegen – dadurch nicht verringert werden. Hinter der Todesstrafe steckt ein Rachedanke, der für einen zivilisierten Staat unakzeptabel ist. Ob in den USA Mumia Abu Jamal, in der Türkei Öcalan oder die vollzogene Hinrichtung von Abdul Rahman Zabihy im Irak – ich betrachte die Todesstrafe als barbarisch und unmoralisch. Sie verstößt gegen das Recht auf Leben. Die Todesstrafe muss abgeschafft werden.

Feleknas Uca

ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt

der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die

sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

KAPITEL I

WÜRDE DES MENSCHEN

ARTIKEL 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

ARTIKEL 2

Recht auf Leben

- (1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

ARTIKEL 3

Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
 - das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
 - das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

ARTIKEL 4

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

ARTIKEL 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

KAPITEL II

FREIHEITEN

ARTIKEL 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

ARTIKEL 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

ARTIKEL 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

ARTIKEL 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

ARTIKEL 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

ARTIKEL 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

ARTIKEL 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit

anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

ARTIKEL 13

Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

ARTIKEL 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

ARTIKEL 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

ARTIKEL 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

ARTIKEL 17

Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

ARTIKEL 18

Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

ARTIKEL 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

KAPITEL III

GLEICHHEIT

ARTIKEL 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

ARTIKEL 21

Nichtdiskriminierung

- (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
- (2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

ARTIKEL 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

ARTIKEL 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

ARTIKEL 24

Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

ARTIKEL 25

Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

ARTIKEL 26

Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL IV

SOLIDARITÄT

ARTIKEL 27

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

ARTIKEL 28

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

ARTIKEL 29

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

ARTIKEL 30**Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

ARTIKEL 31**Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen**

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

ARTIKEL 32**Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz**

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

ARTIKEL 33**Familien- und Berufsleben**

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

ARTIKEL 34**Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

ARTIKEL 35**Gesundheitsschutz**

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

ARTIKEL 36**Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

ARTIKEL 37**Umweltschutz**

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

ARTIKEL 38**Verbraucherschutz**

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL V**BÜRGERRECHTE****ARTIKEL 39****Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

ARTIKEL 40**Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommu-

nalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

ARTIKEL 41**Recht auf eine gute Verwaltung**

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
 - das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
 - die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

ARTIKEL 42**Recht auf Zugang zu Dokumenten**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

ARTIKEL 43**Der Bürgerbeauftragte**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

ARTIKEL 44**Petitionsrecht**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

ARTIKEL 45**Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit**

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

- (2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

ARTIKEL 46

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

KAPITEL VI

JUSTIZIELLE RECHTE

ARTIKEL 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

ARTIKEL 48

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

ARTIKEL 49

Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angeordnete Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

ARTIKEL 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 51

Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.
- (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

ARTIKEL 52

Tragweite der garantierten Rechte

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.
- (3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

ARTIKEL 53

Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

ARTIKEL 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

Am 14. November hat das Europäische Parlament mit 410 Ja-Stimmen, 93 Enthaltungen und 27 Gegenstimmen die Grundrechtecharta der Europäischen Union verabschiedet. Damit hat es seiner Präsidentin das Mandat erteilt, die Charta Anfang Dezember auf dem Gipfel in Nizza gemeinsam mit dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission zu verkünden.

Die PDS unterstützt die Charta, die rechtsverbindlich werden muss. Sie sieht darin ein wichtiges politisches Projekt für die Zukunft der europäischen Integration.

Die Charta sichert die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Institutionen der EU und schließt eine Lücke im Grundrechtsschutz. Dabei sichert sie das Schutzniveau der Europäischen Menschenrechtskonvention und geht in Teilen darüber hinaus. Bedeutsam ist, dass die Charta die Unteilbarkeit von bürgerlichen und politischen Menschenrechten und sozialen Grundrechten garantiert.

Dennoch steht die PDS der Charta auch kritisch gegenüber. Soziale Grundrechte haben nicht in ausreichendem Maße Ein-

gang in die Charta gefunden, sie müssen weiter ausgebaut und gestärkt werden. Insbesondere das Recht auf Arbeit und auf ein existenzsicherndes Mindesteinkommen, wie in der Europäischen Sozialcharta verankert, müssen in der Union garantiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die PDS engagiert sich zudem für eine breite öffentliche Debatte und ein EU-weites Referendum zur Charta, das am Tag der nächsten Europawahlen im Jahr 2004 durchgeführt werden könnte.

Sylvia-Yvonne Kaufmann

Straßburg-Besuch soll wiederholt werden



KANG FI QUIN

Schade. Punkt 12 Uhr holte uns der Parlamentarische Besucherdienst von der Tribüne des Straßburger Plenarsaals. Die Besuchszeit war zu Ende. Noch lief die Debatte über den Fortschrittsbericht Türkei. Kurz darauf sollte die Abstimmung über die Grundrechtecharta der EU stattfinden. ...

Das Ergebnis erfuhren wir dann erst auf der Heimfahrt ins Brandenburgische. Knapp zwei Tage hatten wir auf Einladung von MdEP Christel Fiebiger einen Schnellkurs in Sachen Europäisches Parlament durchlaufen, hatten während einer Stadtrundfahrt erfahren, dass Straßburg nicht am Rhein, sondern an der Ill liegt, dort viele Nationalitäten ihre Heimat gefunden und in der Vergangenheit ihre architektonischen Spuren hinterlassen hatten. Im französischen Viertel wurde nach Versailler Vorbild gebaut, im Wilhelminischen findet man noch heute Bauwerke aus der Zeit Wilhelms I. und meint, man wäre in Berlin. Einprägsam auch die wechselvolle Geschichte der Elsass-Metropole, die in den vergangenen Jahrhunderten mal zu Deutschland, dann wieder zu Frankreich, dann wieder zu Deutschland und endlich wieder zu Frankreich gehörte.

Im Jahre 1999 wurde neben dem Europäischen Rat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte das gläserne Parlamentsgebäude eingeweiht. Das Gebäude hat die Stadt gebaut und an das Europäische Parlament vermietet. Jeweils eine Woche im Monat finden hier Tagungen, Aussprachen, Fraktions-, Gruppen- und Plenarsitzungen statt. Noch heute, gibt Christel Fiebiger zu, verläuft sie sich in dem riesigen Komplex. Spätestens nach diesem Besuch können wir diese Erfahrung nachempfinden. Alles ist großzügig, funktional und mächtig konstruiert, erst nach einer ganzen Zeit kann man das Wegesystem durchschauen. Dieser Eindruck setzt sich schon beim Eintritt in den gläsernen Hof fest. Unwillkürlich wird man an das Straß-

burger Münster erinnert und kommt sich klein und winzig vor. Jedoch nicht ausgeliefert. Vor der Halle demonstrieren Mitglieder der Nichtregierungsorganisation „Attac“, die sich seit Jahren gegen eine „ungehemmte“ Globalisierung einsetzt und die Einführung einer Steuer auf Finanzdienstleistungen fordert. Heute wollen sie kistenweise Unterschriftenlisten an das Parlament übergeben, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. In einer Hofecke fordern Frauen und Männer mehr Rechte für Kinder und die Einführung eines Tages der Rechte der Kinder, wieder andere – Armenier – demonstrieren gegen die Gewaltverbrechen der Türkei. Alltag in Straßburg, der immer wieder daran erinnert, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas Forderungen an ihre Parlamentarier haben und verhindert, dass die Abgeordneten sich hinter den täglich zu bewältigenden riesigen Stapeln Papier verschanzten.



KANG FI QUIN

Christel Fiebiger berichtet über ihre Arbeit. Noch in der Nacht wird sie zum Thema Schweinefleischproduktion reden, tags darauf zu den Rechten der Frauen. Wie man sich in diese Themenvielfalt einarbeiten kann, wollen die Besucher wissen und was denn die europäischen Entscheidungen in der Prignitz bewirken. Wie die Atmosphäre im Parlament sei und ob auch hier – wie in deutschen Parlamenten – eine Ausgrenzung der Linken stattfindet. Und wir erfahren von überparteilichen Allianzen, die beispielsweise durch regiona-

Gesamthaushalt der EU für GUE/NGL nicht hinnehmbar

Ende Oktober debattierte das Europäische Parlament den Haushaltsentwurf für das Jahr 2001. In der Debatte erklärte Hans Modrow: „Das Parlament wird aufgefordert, Bescheidenheit in sozialen Bereichen zu prüfen, die Mittel für die Entwicklungspolitik bei wachsender Weltarmut einzuschränken. Dabei ist erkennbar, dass schon heute die Beitrittsfähigkeit der Staaten Mittel- und Osteuropas zur Europäischen Union nicht nur eine Sache der Reform der Institutionen ist, sondern auch eine große Herausforderung an die Leistungsfähigkeit der Union. Wenn keine andere Budgetpolitik betrieben wird, wird Europa durch eine tiefe Armutsgrenze gerade mit dem Beitritt dieser Staaten noch weiter geteilt. Die Europäische Union braucht ein neues solidarisches Handeln“. Ähnlich hatte sich auf dem informellen Gipfel von Biarritz die Parlamentspräsidentin, Frau Nicole Fontaine, geäußert und betont, dass „es [...] nicht [genügt], die Hilfgelder wie Dominosteine zu verrücken und dem einen etwas wegzunehmen, damit einem anderen Bedürftigen geholfen werden kann. Es muss mit größerer Entschlossenheit eine Revision der Finanziellen Vorausschau im Bereich der externen Maßnahmen in Angriff genommen werden. [...] Außergewöhnlichen Umständen müssen außergewöhnliche Beschlüsse entsprechen“.

Die Details kann man im Internet unter www.pds-europa.de nachlesen.

le Interessen geschmiedet werden, wenn es um den Zuckergehalt des Weines geht oder um den Euro oder um die Rindfleischkennzeichnung. Trotz Meinungsverschiedenheiten wird im EP sachlich und auffallend höflich im Umgang miteinander um die Sache gestritten, anerkennt Frau Fiebiger, die verspricht, auch weiterhin mit den Besuchern in Kontakt zu bleiben und zu Hause über die Arbeit im Parlament zu berichten. Als wir abfahren, empfing MdEP Hans Modrow seine Gäste aus Bautzen. *gps*

Was bleibt geheim in der Europäischen Union

Oder: Wer regiert eigentlich Europa?

Durch den Vertrag von Amsterdam wurde Artikel 255 neu eingeführt, in dem ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission verankert ist. Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit dem Verfassungsgrundsatz in Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union zu sehen, in dem es heißt, dass die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollen.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU-Organe kann als ein wesentliches Element bei der Sicherstellung der demokratischen Kontrolle der Organe und ihrer effizienten Arbeit angesehen werden. So heißt es in der Erklärung 17 zum Maastrichter Vertrag, dass „die Transparenz des Beschlussverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt.“ Auf dieser Grundlage wird gegenwärtig im Europäischen Parlament eine von der Kommission vorgeschlagene Verordnung diskutiert.

Die Tatsache, dass mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Dokumenten nun Ernst gemacht wird, rief sogleich diejenigen auf den Plan, die daran interessiert sind, möglichst viele Unterlagen der EU auch weiterhin geheim zu halten. So war es nicht verwunderlich, dass sich mit Herrn Solana derjenige kritisch zu Wort meldete, der als Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik des Europäischen Rats auch gleichzeitig Generalsekretär der Westeuropäischen Verteidigungsunion ist. Herr Solana war übrigens bis September 1999 NATO-Generalsekretär.

Nun wird man sicherlich davon ausgehen haben, dass es in der Sicherheitspolitik immer einiges geben wird, was nicht unbedingt auf dem freien Markt der Information gehandelt werden kann. Doch interessant und zugleich charakteristisch für den gegenwärtigen Zustand der demokratischen Willensbildung in der EU war, wie dieser Bereich abgegrenzt und schließlich beschlossen wurde. Für weiterhin nicht zugänglich wurde der gesam-

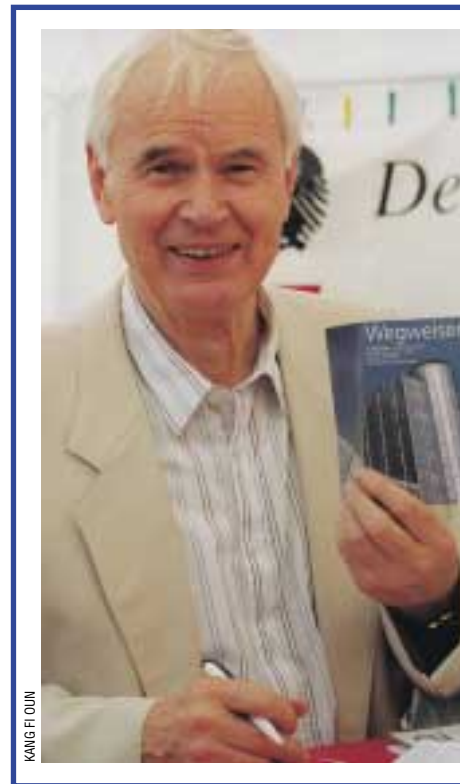
te Bereich des „militärischen und des nichtmilitärischen Krisenmanagements“ erklärt. Wobei zum „nichtmilitärischen Krisenmanagement“ neben dem Vorschlag zur Schaffung eines EU-Polizeichors auch Fragen der Grenzsicherung gehören sollen. Ein Katalog von Fragen mithin, der bedenklich weit gefasst ist.

Geradezu skandalös war aber die Art und Weise, wie diese Entscheidung zur Herausnahme solch wichtiger Fragen zustande kam. Nach einer vorangegangenen Information der Ständigen Vertreter der Mitgliedsländer wurde der Vorschlag von Solana am 14. August per Fax den einzelnen Regierungen unterbreitet. Wer nicht

ausdrücklich widersprach, dies taten lediglich Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande, wurde zu den Befürwortern gerechnet. Eine Mehrheit war damit schnell erreicht. So haben weder die Regierungen auf einer gemeinsamen Ratsitzung über diese Fragen diskutiert und entschieden, noch wurde das Europäische Parlament in irgendeiner Weise angehört. Die Europaparlamentarier erfuhren erst nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub von dieser weitreichenden Entscheidung.

Von der Presse wurde das Vorgehen denn auch als Solana-Cuop bezeichnet, der weder zufällig in die Sommerpause fiel, noch losgelöst von der früheren Rolle Solanas als NATO-Generalsekretär gesehen werden kann, einer Organisation, die bisher nicht unbedingt durch ihre Transparenz aufgefallen ist. Bei der Beratung dieses Vorgangs im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments merkte denn auch ein Abgeordneter an, dass er geheime Gesetzgebung bisher lediglich aus China und Nordkorea kenne, zukünftig müsse man aber auch die Europäische Union dazu rechnen. Ganz falsch dürfte er damit nicht liegen.

Andreas Wehr



Auf dem Berliner Einhei(z)markt der PDS beantwortete MdEP Hans Modrow zahlreiche Fragen der Besucher zum Thema Osterweiterung der EU (in der nächsten Ausgabe von „europarot“ mehr dazu) und informierte im Auftrag der PDS-Delegation im Europäischen Parlament über unsere Arbeit. Der „Wegweiser“ zu den PDS-Abgeordneten des EP war enorm gefragt. Wer mehr über unsere bisherige Arbeit erfahren will, sollte sich an die Europa-Büros der Abgeordneten wenden und die Broschüre „6 aus 626“ verlangen.

Europäisches Parlament



Herausgegeben von der PDS-Delegation in der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL)
Rue Wiertz, ASP 09 G 218, B-1047 Brüssel, Belgien, <http://www.pds-europa.de/>
V.i.S.d.P. Sylvia-Yvonne Kaufmann, Redaktionsschluss: 15. 11. 2000, Auflage: 43.000
Satz & Gestaltung: Michael Pickardt, Druck: Druckhaus Schönevide